



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

KOMPOTEC
Kompostierungsanlagen GmbH
Max-Planck-Straße 15
33428 Marienfeld

30. April 2024

Seite 1 von 26

Aktenzeichen
52.0016/23/8.6.2.1
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Zimmer:
Telefon 05231 71-0
Fax 05231

Genehmigungsbescheid

zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Kompostierung von nicht gefährlichen Abfällen durch die Errichtung einer Windenergieanlage

I. Tenor

Auf den Antrag vom 26.04.2023 mit den Nachträgen vom 21.12.2023 (Avifaunistische Untersuchung, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag LBP und UVP-Bericht), vom 16.01.2024 (Antrag auf Abweichung nach § 6 BauO NRW) und vom 19.02.2024 (Endfassung LBP und UVP-Bericht) wird aufgrund der §§ 16, 8 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 und Nr. 1.2.4, Nr. 1.16, Nr. 1.6.2, Nr. 8.5.1, Nr. 8.6.2.1, Nr. 8.12.2, Nr. 8.13 und Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

Leopoldstraße 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de

Zweite Teilgenehmigung

zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb der Anlage erteilt.

Parken/Anreise: siehe
Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00
und 13:30 – 15:00 Uhr

Gegenstand dieser Teilgenehmigung

1. Die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlage Nordex N 149/5X.

Landeshauptkasse Düsseldorf
Helaba
IBAN DE5930050000001683515

Standort

Am Steinbrink 5, 33039 Nieheim
Gemarkung Oeynhaus, Flur 3, 28; Flurstücke 69, 70/39, 71/39, 72/39, 73/39, 75/39, 77/39, 78/39 und 84.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Detmold erfolgt auf Grund der für das jeweilige Verfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Hinweise zum Datenschutz einschließlich der Informationen nach Art. 13 und 14 und über Ihre sonstigen Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) finden Sie hier: <http://www.bezreg-detmold.nrw.de/Datenschutz>

Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebes

Gesamtkapazität der Anlage

Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen 108.000 t/a

Die Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der genannten Rechtsvorschriften sind in Abschnitt VIII, Anlage 2, dieses Genehmigungsbescheides aufgeführt.

Einsatzstoffe (emissionsrelevant)

AVV 20 02 01, Garten- und Parkabfälle	3.000 t/a
AVV 20 01 08, getrennt gesammelte Fraktion (Küche und Kantine)	
AVV 20 03 01, andere Siedlungsabfälle (hier: Bioabfall)	
AVV 20 03 02, andere Siedlungsabfälle (Marktabfälle)	105.000 t/a

Windenergieanlage Nordex N 149/5X

Nabenhöhe 164 m, Gesamthöhe 238,6 m, Leistung 5,7 MW

Betriebszeiten

Bioabfallvergärung und Kompostierung	00:00 Uhr bis 24:00 Uhr
Annahme und Aufbereitung von Abfällen	06:00 Uhr bis 21:30 Uhr
Aufbereitung von Kompost	06:00 Uhr bis 21:30 Uhr
Abfuhr von Flüssiggärrest	06:00 Uhr bis 21:30 Uhr
Abfuhr von Reststoffen und Kompost	06:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Windenergieanlage 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr
Einschränkungen gemäß Auflagen zum Naturschutz

Hinweise

Die Anlage ist folgenden Nummern des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen:

Nr. 1.2.4

Anlagen zur Erzeugung von Prozesswärme durch den Einsatz von anderen als in Nummer 1.2.1 oder 1.2.3 genannten festen oder flüssigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 100 Kilowatt bis weniger als 50 Megawatt;

Nr. 1.6.2

Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von 50 m oder mehr und weniger als 20 Windkraftanlagen

Nr. 1.16

Anlagen zur Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von 1,2 Million Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr;

Nr. 8.5.1

Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 75 Tonnen oder mehr je Tag,

Nr. 8.6.2.1

Anlagen zur biologischen Behandlung, soweit Sie nicht durch Nr. 8.5 oder 8.7 erfasst sind, von 50 Tonnen oder mehr je Tag,

Nr. 8.12.2

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr,

Nr. 8.13

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit es sich um Gülle oder Gärreste handelt, mit einer Lagerkapazität von 6 500 Kubikmetern oder mehr,

Nr. 9.1.1.2

Anlagen, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin und einem Standarddruck von 101,3 Kilopascal vollständig gasförmig vorliegen und dabei einen Explosionsbereich in Luft haben (entzündbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher und Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden ab 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen.

Störfallanlage

Die Anlage ist ein Betriebsbereich im Sinne des § 3 Absatz 5a BImSchG und unterliegt den Grundpflichten der 12. BImSchV. Der Achtungsabstand beträgt 200 m, der angemessene Sicherheitsabstand wurde mit 100 m berechnet. Innerhalb des Sicherheitsabstands liegt keine schutzwürdige Bebauung.

Von dieser Genehmigung werden aufgrund von § 13 BImSchG eingeschlossen:

Die Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW und die Abweichung nach § 69 BauO NRW von den Vorgaben des § 6 der Bauordnung hinsichtlich der Abstände der Windenergieanlage von Gebäudeteilen der Kompostierungsanlage.

Eine landschaftsrechtliche Ausnahmegenehmigung hinsichtlich des Landschaftsplans Nr. 5 „Nieheim“ wurde vom Kreis Höxter am 14.09.2023, Az. 44.9-44.9.2.7 bereits separat erteilt.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

II. Anlagedaten

III. Nebenbestimmungen

IV. Begründung

V. Verwaltungsgebühr

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

VII. Hinweise

VIII. Anlagen: 1. Auflistung der Antragsunterlagen
2. Verzeichnis der Rechtsquellen

II. Anlagendaten

Die Anlage erhält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV nach der Ausführung aller genehmigten Änderungen den folgenden Umfang (gegliedert nach Betriebseinheiten und Emissionsquellen):

Tabelle 1

Betriebseinheit-Nr.	Bezeichnung	Bestehend aus
BE 01A	Annahmehalle	Aufgabebunker Änderung: Zerkleinerer, Gurtförderer
BE 01B	Aufbereitungshalle	Magnetabscheider, Sternsieb, optional Kunststoffabtrennung
BE 02	Intensivrotte II	13 Rottetunnel, Tunnelfüllhalle, Be- und Entlüftungsanlage, Prozesswassersystem
BE 03	Zentraler Biofilter	2 Biofiltersegmente, Luftbefeuchter, Pumpenraum, Prozesswasserspeicher
BE 04	Nachrotte	13 Mietenplätze (saugentlüftet), Ventilator & Abluftsystem
BE 05	Kompostaufbereitung	Siebungen, Windsichtungen, Schwergutabtrennungen
BE 06	Überdachtes Lager I	Lagerfläche für Siebüberläufe
BE 07	Kompostlagerplatz	Lagerfläche für Kompost, nicht überdacht Änderung: Erweiterung Sohle und Neubau Anschüttwand
BE 08	Überdachtes Lager II	Lagerfläche für Kompost, Rindenmulch, Siebüberläufe
BE 09	Vergärungslinie alt (entfällt): Lagerhalle mit optionaler Nachreife neu	Lager- und Nachreifeboxen für Kompost, Handelsware Rindenmulch, Hackschnitzel, etc., Misch- / Lagerplatz für Kompostprodukte
BE 10	BHKW alt	Entfällt wegen Rückbau / Abbruch vollständig
BE 11	Biogas Entschwefelung	Entfällt wegen Rückbau / Abbruch vollständig
BE 12	Grünabfalllagerfläche	Lagerfläche nicht überdacht für direkt angelieferte Grünabfälle, mobiler Zerkleinerer
BE 13 und 14	Unbesetzt	--
BE 15	Saurer Wäscher	Lagerbehälter Schwefelsäure, Abfüllfläche, Rohrleitungen Änderung: Saurer Wäscher
BE 16	Notfackel, entfällt wegen Rückbau (neue Fackel in BE 25)	--
BE 17	Intensivrotte I	9 Rottetunnel (Rottetunnel 21-29) Be- und Entlüftungsanlage, Beheizung, Prozesswassersystem
BE 18	Ehemals Intensivrotte Rottetunnel 24-26	--
BE 19	Ehemals Intensivrotte Rottetunnel 27-29	--
BE 20	Logistik- und Kranhalle	Substrateintragssysteme, Mischer, Brennstofflager, Hallenkran etc.
BE 21	Vergärungsanlage	Ein- / Austragstechnik, Fermenter, Fermentergang mit Sicherheitseinrichtungen etc.
BE 22	Entwässerung	Vorlagebehälter, Pressen, Dekanter, Pufferspeicher, Entwässerungsgebäude mit NSHV, EMSR-Technik, Sicherheitseinrichtungen etc.
BE 23	Flüssiggärrestlager mit Gasspeicher	Ein- / Austragstechnik, Rundbehälter, Technikgebäude, Gasspeicherdächer, Sicherheitseinrichtungen, Abtankplatz Flüssigdünger etc.
BE 24	Hygienisierung	20 Fuß-Containermodul mit Edelstahlbehältern, Prozesssteuerung und Hygienisierungseinheit (>70°C für 1 h)
BE 25	Biogasvorreinigung	Gasverdichtung, Gaskühlung, Aktivkohlefilter, Notfackel, Netzersatzanlage
BE 26	Biogasaufbereitungsanlage mit CO ₂ -Abtrennung	Gasverdichtung, Membranfiltertrennsystemen, Kaltwassersatz, Analyse, etc.
BE 27	CO ₂ -Verflüssigung mit Aufreinigung	Verdichtung, Kühlung, Analyse, Zwischenspeicher, Tanklager mit 4 Tanks mit 80 t Kapazität je Tank und Abholplatz einem Füllanschluss, Füllkapazität (Tankwagenpumpe mit 9.800 kg/h)
BE 28, 29	Unbesetzt	--

Betriebseinheit-Nr.	Bezeichnung	Bestehend aus
BE 30	Biomasseheizung	Kessel, Wärmetauscher, Abgasreinigung, Kamin, Entschung, Pufferspeicher, Wärmeverteilung, Sicherheitseinrichtungen
BE 31	Notheizung (Biogas)	Gasheizung mit 700 kW FWL, Kessel mit Biogasbrenner für den Notbetrieb
BE 40	Neu, Antragsgegenstand der Zweiten Teilgenehmigung Windenergieanlage Nordex N 149/5X	Hersteller Nordex Energy SE & Co. KG, Nabenhöhe 164 m, Gesamthöhe 238,6 m, Nennleistung 5,7 MW

III. Nebenbestimmungen

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG festgesetzt:

A) Befristungen

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der Windenergieanlage begonnen worden ist (§ 18 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG).

B) Bedingungen

- 1 Mit der Bauausführung darf - abgesehen von der Einrichtung der Baustelle sowie einfachen Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten - erst begonnen werden, wenn die geprüften bautechnischen Nachweise einschließlich des Prüfberichtes für den betreffenden Bauabschnitt an der Baustelle vorliegen.

Die erforderlichen geprüften bautechnischen Nachweise mit allen erforderlichen Positions- und Konstruktionsplänen sind deshalb rechtzeitig vor dem beabsichtigten Baubeginn in zweifacher Ausfertigung dem Bauordnungsamt des Kreises Höxter vorzulegen.

Vorbehalt

An die Ausführung der baulichen Maßnahmen können abweichende Anforderungen gestellt werden, wenn die Prüfung der bautechnischen Nachweise ergibt, dass eine geänderte bauliche Ausführung erforderlich ist.

- 2) Mit der Errichtung der Windenergieanlage darf erst begonnen werden, wenn hierfür eine Sicherheitsleistung für den Rückbau der Anlage nach Nutzungsaufgabe in Höhe von

281.645,00 €

(in Worten: Zweihunderteinundachtzigtausendsechshundertfünfundvierzig Euro)

erbracht worden ist.

Die Sicherheitsleistung kann durch die in § 232 BGB vorgesehenen Formen erbracht werden sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen. Den angestreb-

ten Sicherungszweck erfüllt in erster Linie eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft, aber auch die Bestellung dinglicher Sicherheiten (Hypothek, Grundschuld), die Hinterlegung von Geld oder eine entsprechende Versicherung oder eine Konzernbürgschaft

- 3) Mit der Errichtung der Windenergieanlage darf erst begonnen werden, wenn die Nutzung des Wohngebäudes „Gut Oeynhausen Hausnummer 2“ zu allgemeinen Wohnzwecken aufgegeben wurde. Eine Wohnnutzung ist ausschließlich betriebsgebunden in der Zeit von April bis Oktober zulässig, in der Zeit vom 01. November bis 31. März ist die Nutzung aufgrund des möglichen Eiswurfs nicht zulässig. Die dauerhafte Nutzungsaufgabe einer nicht betriebsgebundenen Wohnnutzung und die Einschränkung auf den zulässigen Zeitraum ist durch grundbuchliche Eintragung abzusichern und der Bezirksregierung Detmold vor Beginn der Errichtung nachzuweisen.
- 4) Mit der Errichtung der Windenergieanlage darf erst begonnen werden, wenn ein Ersatzgeld für nicht ausgleichbare Eingriffe in das Landschaftsbild in Höhe von

56.216,55 €

(in Worten: Sechsfundfzigtausendzweihundertsechzehn ⁵⁵/₁₀₀

erbracht worden ist.

Das Ersatzgeld ist spätestens 14 Tage vor Baubeginn unter Angabe des Antragstellers und der Adresse des Eingriffs auf das nachfolgend genannte Konto des Kreises Höxter zu zahlen. Die Zahlung des Ersatzgeldes muss der höheren Naturschutzbehörde (Bezirksregierung Detmold, Dez. 51) zeitnah angezeigt werden.

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
IBAN: DE27 4765 0130 1183 0000 15
BIC: WELADE3LXXX
Betreff / Kassenzzeichen: 2443000029

C) Auflagen der Bezirksregierung Detmold

Allgemeine Auflagen

- 1) Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der Bezirksregierung Detmold mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahme-termin schriftlich anzuzeigen.

Die Bezirksregierung Detmold ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach § 2 und § 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung und nach § 19 Absatz 1 und 2 der 12. BImSchV wird hingewiesen.

Die Bezirksregierung Detmold ist telefonisch von Montag bis Freitag erreichbar unter der Tel.-Nr. 05231/71-0 sowie außerhalb der Dienstzeit unter 05231/71-1999 zu informieren, außerdem per Fax unter der Fax-Nr. 05231/71-1295 oder per E-Mail: poststelle@brdt.nrw.de.

Auch Schadensfälle im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass Stoffe in das Gewässer gelangen, die geeignet sind, schädliche Beeinträchtigungen im Gewässer hervorzurufen oder eine Gefährdung für das Grundwasser sind, sind unverzüglich mitzuteilen.

Dann sind zusätzlich die Untere Wasserbehörde des Kreises Höxter und die städtischen Abwasserbetriebe der Stadt Nieheim zu benachrichtigen. Es ist dabei ein Hinweis über das Gefährdungspotential mit anzugeben.

- 2) Die WEA muss aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden, dazu ist der Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 95-23 bei der Bezirksregierung Münster, 48128 Münster oder per Email unter poststelle@brms.nrw.de anzuzeigen. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a) DFS- Bearbeitungsnummer
 - b) Name des Standortes
 - c) Art des Luftfahrthindernisses
 - d) Geogr. Standortkoordinaten Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS Empfänger gemessen)
 - e) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
 - f) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
 - g) Art der Kennzeichnung [Beschreibung]
- 3) Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens III-0734-23 BIA mit den folgenden endgültigen Daten anzuzeigen:
- Art des Hindernisses,
 - Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84,
 - Höhe über Erdoberfläche und
 - Gesamthöhe über NHN

Immissionsbegrenzungen

- 1) Die Anlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der gesamten Anlage verursachten Geräuschimmissionen einschließlich aller dazugehörenden Einrichtungen, wie z.B. Maschinen, Geräte und Lüftungsanlagen, und einschließlich des zuzurechnenden Fahrzeugverkehrs nach Durchführung der mit diesem Bescheid genehmigten wesentlichen Änderung an den genannten Immissionsorten folgende Immissionswerte nicht überschreiten:

Tabelle 2

Immissionsort	Immissionswerte tags	Immissionswerte nachts	Gebiet
	06:00 bis 22:00 Uhr	22:00 bis 06:00 Uhr	
IO-01 Gut Oeynhaus 2	60 dB (A)	45 dB (A)	MI
IO-02 Am Steinbrink 3	60 dB (A)	45 dB (A)	MI
IO-03 Am Steinbrink 2	60 dB (A)	45 dB (A)	MI
IO-04 Koobenweg 4	60 dB (A)	45 dB (A)	MI
IO-05 Nachtstall 1	60 dB (A)	45 dB (A)	MI

Die Ermittlung und die Beurteilung der Geräuschimmissionen hat entsprechend den Vorschriften der TA-Lärm zu erfolgen.

Eine kurzzeitige Überschreitung des Immissionswertes um mehr als 30 dB(A) am Tage oder um mehr als 20 dB(A) während der Nachtzeit bedeutet eine Überschreitung der genannten Immissionsbegrenzung.

In Bezug auf tieffrequente Lärmeinwirkungen ist die von der Genehmigung erfasste Windenergieanlage unter Einbeziehung des übrigen Anlagenbetriebes schalltechnisch so zu errichten und darf nur so betrieben werden, dass in dem am stärksten betroffenen Aufenthaltsraum der Immissionsorte I 02 bis I 05 die nachfolgend genannten Anhaltswerte des Beiblatt 1 zur DIN 45680, Ausgabe März 1997, für die Terzmittenfrequenzen von 8 Hz bis 100 Hz nicht überschritten werden.

Tabelle 1: Anhaltswerte bei deutlich hervortretenden Einzeltönen

Beurteilungszeit	Differenzen nach Gleichung 1							
	ΔL_1 dB bei Terzmittenfrequenz				ΔL_2 dB bei Terzmittenfrequenz			
	8 Hz	10 bis 63 Hz	80 Hz	100 Hz	8 Hz	10 bis 63 Hz	80 Hz	100 Hz
Tagesstunden	5	5	10	15	15	15	20	25
Nachtstunden	0	0	5	10	10	10	15	20

ANMERKUNG: Die Terzen mit den Mittenfrequenzen von 8 Hz oder 100 Hz sollen nur in Sonderfällen berücksichtigt werden (siehe DIN 45680).

Gemessen und bewertet gemäß DIN 45680, Ausgabe März 1997.

- 2) Die schalltechnische Untersuchung der DEKRA Automobil GmbH, Bericht-Nr.: 21486/A26694/553614525-B01 vom 28.03.2023 ist einschließlich der darin empfohlenen Maßnahmen zur Minderung der Geräuschimmissionen verbindlicher Bestandteil des genehmigten Vorhabens. Die Ausführung und Anordnung der Baulichkeiten, die Anordnung der Schallquellen sowie die schalltechnisch relevanten Eingangsdaten dürfen nicht von der dem Gutachten zugrundeliegenden Planung abweichen.
- 3) Spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist die Einhaltung der festgelegte lärmtechnische Immissionsrichtwert (Nachtwert) am Immissionsort I 02 auf Kosten des Betreibers der Anlage durch Messung einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Messstelle feststellen zu lassen. Mit der Immissionsmessung darf keine Stelle beauftragt werden, die bereits Prognosen oder Gutachten für die zu messende Betriebsanlage erstellt hat.
Dabei ist insbesondere folgendes zu beachten:
 - Die Ermittlungen sind bei möglichst hoher Leistung der Anlage durchzuführen.

Störfallverordnung

- 1) Vor Inbetriebnahme der Anlage ist die Fortschreibung des Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen, des Sicherheitsmanagementsystems sowie des Explosionsschutzkonzeptes abzuschließen. Weiterhin sind vor Inbetriebnahme zu erstellen: Explosionsschutzdokument, Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsschutzgesetz in Verbindung mit der Arbeitsstättenverordnung, Gefahrstoffverordnung und Betriebssicherheitsverordnung.

Wasserrecht

- 1) Die für den Betrieb der Windkraftanlage erforderlichen Betriebsmittel sind auf ihre jeweilige Wassergefährdungsklasse und die vorhandenen Mengen zu überprüfen und einer Gefährdungsklasse zuzuordnen. Je nach Gefährdungsklasse sind die entsprechenden Anforderungen der AwSV einzuhalten und durch geeignete Maßnahmen umzusetzen. Der Bezirksregierung ist eine Übersicht gemäß § 14 in Verbindung mit § 43 AwSV vor der Inbetriebnahme der Windkraftanlage vorzulegen.

Arbeitsschutz

- 1) Windenergieanlagen (WEA) erfüllen die Definition einer Maschine gemäß Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz – 9. ProdsV (Maschinenverordnung) i.V.m. Art. 2 Buchstabe a Gedankenstrich 1 der Maschinenrichtlinie (RL 2006/42/EG). Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an der WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA nach den Vorgaben der RL 2006/42/EG.

Der Genehmigungsbehörde ist die Konformitätserklärung bis spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der WEA vorzulegen.

- 2) Sicherheitseinrichtungen, Flucht- und Rettungswegen, Gefahrstellen oder Gefahrenbereiche sind zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist gem. den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A1.3 "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz" durchzuführen.
- 3) Verkehrswege und Arbeitsplätze die höher als 1,00 m über dem Fußboden liegen, sind durch mindestens 1,00 m hohe Umweh-rungen entsprechend den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A2.1 "Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen" zu sichern. Bei möglichen Absturzhöhen von mehr als 12 m muss die Höhe der Umwehrung mindestens 1,10 m betragen.

Natur-, Landschafts- und Artenschutz

- 1) Die Eingriffe in den Naturhaushalt sind auf den im Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 14.12.2023 dargestellten Umfang zu beschränken.
- 2) Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 14.12.2023 unter Kapitel 7 aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung als auch die aufgeführten Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen sind verbindlich umzusetzen.
- 3) Bei der Anlage der extensivierten Rasenfläche ist Regiosaatgut zu verwenden.

- 4) Die Ausgleichsmaßnahmen sind langfristig zu erhalten, pflegen und zu sichern.
- 5) Der Beginn und das Ende der Durchführung der Maßnahmen, die den Naturschutz betreffen, ist der Bezirksregierung Detmold, Dez. 51 anzuzeigen.
- 6) Die Baufeldfreimachung und Baufeldvorbereitung sind i. S. d. § 39 BNatSchG außerhalb der Kernbrutzeit vom 01. März bis 30. Juni von Wiesenvögeln durchzuführen. Ebenso ist das Abschieben des Oberbodens in einer Zeit außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Zum Schutz der gehölzbrütenden Vogelarten ist zudem das gesetzlich vorgeschriebene Rodungsverbot i. S. d. § 39 BNatSchG zwischen 1. März und 30. September einzuhalten.

Sind aus Gründen des Bauablaufes zwingend Baufeldfreiräumungen zu einem anderen als dem o. g. Zeitfenster erforderlich, ist zuvor in Abstimmung mit der Bezirksregierung Detmold, Dez. 51 als höhere Naturschutzbehörde zu entscheiden, ob

A) eine Kontrolle der betroffenen Habitate oder

B) eine Vergrämung vor Brut- und Baubeginn stattfinden soll.

- A) Die Kontrolle der Habitate hat durch fachkundiges Personal in Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde zu erfolgen. Hierbei ist über eine Begehung der Bauflächen vor Baubeginn sicherzustellen, dass keine Brutplätze durch die Baumaßnahme zerstört werden und es dadurch zu einer Verletzung oder Tötung von Individuen kommt. Sollten sich Fortpflanzungsstätten im Baubereich befinden, ist umgehend die zuständige Behörde zu informieren. In Absprache sind problemorientierte Lösungsansätze zu entwickeln. Wenn keine Bruten festzustellen sind, kann der Abtrag von Oberboden bzw. die Rodung von Gehölzen in Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde auch im Zeitraum zwischen März bis Juni bzw. September erfolgen.
 - B) Eine weitere Möglichkeit, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, ist die gezielte Vergrämung von Vögeln im Baufeld. Die Vergrämung ist durch fachkundiges Personal durchzuführen und die Wirksamkeit durch Begehungen zu dokumentieren. Bei einer unzureichenden Vergrämung und Ansiedlung von Arten im Baufeld sind die Arbeiten in dem Bereich zu stoppen bis die Brut erfolgreich beendet wurde
- 7) Für Dacheindeckung (sofern Trafostation oder Nebengebäude vorhanden sind) und Außenwände sind matte Materialien- und Farben zu wählen, welche sich dem Landschaftsbild anpassen.
 - 8) Umliegende, bestehende Gehölze, welche nicht beseitigt werden müssen, sind vor möglichen Beschädigungen durch Baumaschinen und Bauarbeiten ausreichend zu schützen.
 - 9) Die DIN 18 920 zum Schutz von Gehölzen und Vegetationsbeständen ist während der gesamten Baumaßnahme, also vom Beginn der Rodung bis zur Fertigstellung der Anlagen, zu beachten.
 - 10) Unmittelbar nach Durchführung der festgestellten Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen, spätestens jedoch am Ende der Entwicklungspflege, ist vom Vorhabenträger eine Abnahme dieser Maßnahmen unter Beteiligung der unteren und höheren Naturschutzbehörde durchzuführen. Hierbei sind alle erforderlichen Daten (z.B. geeignete Flurkarten und/oder Inhalte vertraglicher bzw. grundbuchlicher Regelungen) zur Verfügung zu stellen. Diese Daten zu den Kompensationsflächen müssen gemäß § 34 Absatz 1 Satz 3 LNatSchG der

Genehmigungsbehörde und zur Verfahrenserleichterung zeitgleich der unteren Naturschutzbehörde mitgeteilt werden, sodass eine systematische Erfassung und weitere Kontrolle der Maßnahmen durch die untere Naturschutzbehörde ermöglicht wird.

11) Fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen:

Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres ist die Windenergieanlage zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind:

Temperaturen von $> 10\text{ °C}$ sowie

Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel von $< 6\text{ m/s}$ in Gondelhöhe.

Sofern Niederschlag als Steuerungsparameter genutzt werden kann, zusätzlich:

Kein Niederschlag bzw. trockene Bedingungen.

Bei Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der Bezirksregierung vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit im 10min-Mittel und die Temperatur erfasst werden. Sofern Niederschlag als Steuerungsparameter genutzt wird, ist auch dieser zu registrieren und zu dokumentieren. Durch ein optionales 2-jähriges Gondelmonitoring können die Parameter der Abschaltung überprüft und ggf. angepasst werden.

12) Das Anlagenumfeld ist wie folgt zu gestalten:

- Beschränkung der Schotterflächen auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß.
- Ackerbauliche Nutzung bis an die Schotterflächen und Vermeidung der Entstehung von Randstrukturen.
- Pflege der Schotterfläche (Mahd) nur im Winter und möglichst im mehrjährigen Pflegerythmus.
- Landwirtschaftliche Flächen, welche aufgrund des Flächenzuschnitts nicht weiter bewirtschaftet werden können, sind mit niedrig wachsenden Sträuchern bzw. Bodendeckern zu bepflanzen.
- Im Umkreis des Mastfußbereichs (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50) m dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden.
- Im Umkreis von 50 m um die Windenergieanlage (ab Rotorblattspitze) sind Ablagerungen von z. B. Ernteprodukten, Mist o. ä. verboten.

13) Die Windenergieanlage ist im Zeitraum vom 01. April bis zum 31.08. eines Jahres bei landwirtschaftlichen Nutzungsereignissen im 250m-Radius (gemessen ab Mastmittelpunkt) auf den Grundstücken Gemarkung Oeynhaus, Flur 3, Flurstücke 20, 21, 69, 83, und 86, bei denen Boden freigelegt (z. B. Ernte, Mahd, Heu wenden) oder Boden gewendet und gelockert wird (z.B. Pflügen, Grubbern, Eggen), jeweils bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten. Die Abschaltung bei Ernteereignissen und bodenwendenden Arbeiten kann alternativ durch ein vom 01. April bis zum 31.08. eines Jahres laufendes Antikollisionssystem ersetzt werden.

Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der Windenergieanlage zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der Bezirksregierung Detmold vorzulegen.

D) Auflagen der Bezirksregierung Münster als Landesluftfahrtbehörde

- 1) Eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; NfL 1-2051-20 vom 24.04.2020) ist anzubringen.

Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

- a) außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder
- b) außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot zu kennzeichnen.

Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), licht-grau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrs-orange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

- 2) Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 m über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 3) Die Nachtkennzeichnung erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.
- 4) Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- 5) Die Blinkfolge der Feuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null-Punkte-Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.
- 6) Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.
- 7) Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gem. der AVV, Nr. 3.9.
- 8) Sofern alle Vorgaben (AVV, Anhang 6, insbesondere die Standort- und Baumusterprüfung) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dieses ist der Bezirksregierung Münster anzuzeigen. Da sich der Standort aller Anlage außerhalb des kontrollierten Luftraums befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.

- 9) Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 10) Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
- 11) Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM- Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E- Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM- Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM- Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.
- 12) Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 13) Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ und Feuer W rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- 14) Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nacht-kennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- 15) Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

E) Auflagen der Kreisverwaltung Höxter als Bauordnungsamt

Bauordnungsrecht

- 1) Bauarbeiten in Selbst- und Nachbarhilfe dürfen nur ausgeführt werden, wenn dabei genügend Fachkräfte mit der nötigen Sachkunde, Erfahrung und Zuverlässigkeit mitwirken.
- 2) Die Bauherrin oder der Bauherr hat vor Baubeginn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter mitzuteilen. Kommt es während der Bauausführung zu einem Wechsel dieser Personen, ist dies ebenfalls mitzuteilen.
- 3) Spätestens bei Baubeginn sind der Bauordnungsbehörde des Kreises Höxter folgende Nachweise gem. § 68 Absatz 1 BauO NRW vorzulegen:

- Schriftliche Erklärung des mit der stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW. Ohne diesen Nachweis darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.
- 4) Die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung der genehmigten baulichen Anlage sind von der Bauherrin oder dem Bauherrn jeweils eine Woche vorher anzuzeigen, damit eine Besichtigung des Bauzustandes erfolgen kann.
 - 5) Zur Besichtigung des Rohbaus sind die Bauteile, die für die Standsicherheit und – soweit möglich - die Bauteile, die für den Brand- und Schallschutz sowie für die Abwasserführung wesentlich sind, offenzuhalten, dass Maß und Ausführungsart geprüft werden können.
 - 6) Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist der Bauordnungsbehörde des Kreises Höxter eine Bescheinigung vom staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, in der bestätigt wird, dass die Ausführung des Brandschutzes mit den entsprechenden geprüften Nachweisen übereinstimmt.
 - 7) Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist der Bauordnungsbehörde des Kreises Höxter eine Bescheinigung einer/eines staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, in der bestätigt wird, dass die Ausführung der statischen Konstruktion mit den entsprechenden geprüften Nachweisen übereinstimmt.
 - 8) Das Brandschutzkonzept vom 24.03.2023 der Engels Ingenieure ist Bestandteil der Baugenehmigung und ist zwingend umzusetzen

IV. Begründung

Mit Antrag vom 26.04.2023 mit den Nachträgen vom 21.12.2023 (Avifaunistische Untersuchung, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag LBP und UVP-Bericht), vom 16.01.2024 (Antrag auf Abweichung nach § 6 BauO) und vom 19.02.2024 (Endfassung LBP und UVP-Bericht) hat die KOMPOTEC Kompostierungsanlagen GmbH die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb der Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischem Material beantragt. Gegenstand des Antrags auf Erteilung einer 2. Teilgenehmigung ist die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage auf dem Betriebsgrundstück. Die Anlage wird als Teil der Gesamtanlage zur Stromversorgung der Kompostierungsanlage mit ihren Nebenanlagen errichtet. Eine Änderung und Erweiterung der Kompostierungsanlage selbst ist Gegenstand der 1. Teilgenehmigung der Bezirksregierung Detmold vom 08.04.2024, Az. 52.0016/23/8.6.2.1.

Das von der 2. Teilgenehmigung erfasste Vorhaben ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 und Nr. 1.2.4, Nr. 1.6.2, Nr. 1.16, Nr. 8.5.1, Nr. 8.6.2.1, Nr. 8.12.2, Nr. 8.13 und Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 2 in Verbindung mit Anhang I der ZustVU NRW die Bezirksregierung Detmold zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt.

UVP-Pflicht

Die Änderung und Erweiterung der Kompostierungsanlage fiel unter die Nrn. 1.2.4.2, 1.11.2.1, 8.4.1.1 und 9.1.1.3 der Anlage 1 des UVPG und ist dort mit dem Buchstaben „A“ bzw. „S“ gekennzeichnet. Nach § 9 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 3 des UVPG war diesbezüglich durch eine allgemeine Vorprüfung zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dies erfolgte im Rahmen des der 1. Teilgenehmigung vorausgegangenen Genehmigungsverfahrens, mit dem Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht bestand. Eine einzelne Windkraftanlage fällt hingegen nicht unter die Anlage 1 des UVPG. Gleichwohl wurde für die Errichtung der Windenergieanlage im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen auf Antrag der KOMPOTEC Kompostierungsanlagen GmbH eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Hierfür hat sie einen UVP-Bericht nach § 16 UVPG vorgelegt, der sowohl die Änderung und Erweiterung der Kompostierungsanlage als auch die Windkraftanlage zum Gegenstand hat (§ 7 Absatz 3 UVPG). Die behördliche Bewertung der Umweltauswirkungen hat ergeben, dass eine durch das Vorhaben hervorgerufene unmittelbare oder mittelbare Beeinträchtigung der in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter, die mit den jeweiligen gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich einer gebotenen wirksamen Umweltvorsorge unvereinbar wäre, nicht festgestellt werden kann (§§ 3, 24 und 25 UVPG).

Verfahrensart ohne Öffentlichkeitsbeteiligung

Aufgrund der Nennung der Anlage in den Nrn. 8.5.1 und 8.6.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV war das Genehmigungsverfahren nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 der 4. BImSchV nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Im Rahmen des der 1. Teilgenehmigung vorausgegangenen Genehmigungsverfahrens wurde das Vorhaben der Änderung und Erweiterung der Kompostierungsanlage und der Errichtung und des Betriebs einer Windenergieanlagen nach § 10 Absatz 3 BImSchG am 19.06.2023 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold und in den Tageszeitungen Neue Westfälische und Westfalen Blatt öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Antragsunterlagen haben anschließend vom 26.06.2023 bis 25.07.2023 bei der Bezirksregierung Detmold, Dienstgebäude Minden und bei Stadtverwaltung Nieheim zur Einsicht ausgelegt. Während der Auslegung und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist konnten Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der Bezirksregierung Detmold und bei der Stadt Nieheim erhoben werden.

Während der Einwendungsfrist sind zwei Einwendungen eingegangen. Die beiden Einwendungen sind inhaltlich recht umfassend und haben im Hinblick auf die geplante Windkraftanlage Bedenken natur-, landschafts- und artenschutzrechtlicher Art zum Inhalt. Daneben werden insbesondere Befürchtungen etwaiger Belastungen bzw. Belästigungen hinsichtlich der durch das Vorhaben hervorgerufenen Schall- und Infraschallimmissionen und der durch das Kompostwerk hervorgerufenen Geruchsmissionen vorgebracht.

Nach Prüfung und Bewertung der eingegangenen Einwendungen wurde auf der Grundlage des § 10 Absatz 6 BImSchG sowie § 12 Absatz 1 Satz 3 und Satz 4 und § 16 Absatz 1 Nr. 4 der 9. BImSchV entschieden, die Einwendungen nicht im Rahmen eines Erörterungstermins zu behandeln. Im Rahmen der zu treffenden Ermessensentscheidung sprachen folgende Gesichtspunkte gegen die Durchführung eines Erörterungstermins: Soweit die Einwendungen natur-, landschafts- und artenschutzrechtliche Belange zum Gegenstand haben, kommt eine Betroffenheit subjektiver, drittschützender Rechte nicht in Betracht. Soweit in den Einwendungen Verletzungen eigener Rechte infolge erheblicher Geruchs- und Geräuschbelästigungen befürchtet werden, wird dies im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ohnehin eingehend anhand der als Teil der Antragsunterla-

gen vorgelegten Schall- und Geruchsimmissionsprognosen geprüft. Unter Berücksichtigung der genannten Gesichtspunkte sprach die Abwägung zwischen Aufwand und einzelfallbezogenem konkreten Nutzen gegen die Durchführung eines Erörterungstermins. Die Einwendungen wurden auch ohne Erörterungstermin im Rahmen der Prüfung der für das Vorhaben bestehenden Genehmigungsvoraussetzungen und der abschließenden Entscheidung über den Genehmigungsantrag berücksichtigt.

Im Rahmen des zweiten Teilgenehmigungsverfahrens war eine erneute öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens nach § 8 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 der 9. BImSchV nicht erforderlich.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar

- der Kreisverwaltung Höxter als Bauordnungsamt und untere Landschaftsschutzbehörde,
- der Stadt Nieheim als Planungsbehörde,
- der Bezirksregierung Münster zur luftrechtlichen Zustimmung,
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die Anforderungen der Regionalplanung (Dez. 32), der Bauaufsicht (Dez. 35), des Natur- und Artenschutzes (Dez. 51), des Immissionsschutzes und des Störfallrechts (Dez. 52), der Wasserwirtschaft und der AwSV (Dez. 54) und des Arbeitsschutzes (Dez. 55) hat die Bezirksregierung Detmold in eigener Zuständigkeit geprüft.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das Betriebsgrundstück, auf dem das Vorhaben geplant ist, liegt nicht innerhalb der Grenzen eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Es liegt im Außenbereich der Stadt Nieheim. Das Vorhaben ist deshalb bauplanungsrechtlich nach § 35 Absatz 4 Nr. 6 BauGB zu beurteilen und erfüllt die Voraussetzungen. Die Stadt Nieheim hat das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Absatz 1 BauGB erteilt.

Die Windenergieanlage liegt nach der Neuaufstellung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold vom 09.04.2024, die am 16.04.2024 im GV. NRW. Nr. 10 bekanntgemacht wurde und damit nach § 10 Absatz 1 ROG wirksam geworden ist, im dort festgelegten Bereich zum Schutz der Natur (BSN) in der Biotopverbundstufe 1.

Die Abgrenzung der BSN erfolgte auf der Grundlage des Fachbeitrages Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV NRW erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages werden die Flächen der Biotopverbundstufe 1, als BSN festgelegt. Die Inanspruchnahme eines BSN für eine städtebauliche oder betriebliche Entwicklung ist im Einzelfall unter den im Ziel F 11 (2) festgelegten Ausnahmenvoraussetzungen möglich. Eine Inanspruchnahme von Bereichen zum Schutz der Natur durch andere entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen darf ausnahmsweise erfolgen, wenn die angestrebten Nutzungen und Funktionen nicht an anderer Stelle realisierbar sind, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Die Überlagerung mit einem BSN schließt

somit eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort nicht generell aus, sondern ist im Einzelfall zu prüfen. Im vorliegenden Fall ist die Windenergieanlage an die Kompostieranlage betrieblich gebunden und unter Berücksichtigung der unten genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen zulässig.

Die Abstände zwischen der Windenergieanlage und der weiteren Betriebsgebäude entsprechen nicht den Anforderungen des Bauordnungsrechts. Die Kompotec Kompostierungsanlagen GmbH hat daher einen Antrag auf Abweichung von den diesbezüglichen Vorgaben des § 6 BauO NRW gestellt. Innerhalb der Abstandsflächen liegen keine Grundstücksgrenzen, keine Gebäude mit Aufenthaltsräumen und keine Anlagen der AwSV. Die Voraussetzungen nach § 69 BauO für eine solche Abweichung sind erfüllt, da die Abweichung mit den öffentlich-rechtlichen Belangen vereinbar ist. Dies ergibt sich daraus, dass die Windenergieanlage der Einsparung von Energie und den Belangen des Klimaschutzes dient. Die Einhaltung der Vorschrift würde zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen, da die Anlage auf dem vorhandenen Betriebsgelände als Nebenanlage andernfalls nicht errichtet werden kann. Die ist somit zulässig und wird mit diesem Genehmigungsbescheid ermöglicht.

Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzes

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden die insbesondere Anforderungen der StörfallVO, der TA Lärm und der AwSV geprüft.

Anlagensicherheit

Zu Windkraftanlagen ist ein Schutzabstand entsprechend der dreifachen Nabenhöhe der Windkraftanlage einzuhalten. Dieser Abstand kann auf die Gesamthöhe der Windkraftanlage reduziert werden, soweit die Windkraftanlage über Einrichtungen zur automatischen Abschaltung bei unzulässigen Windgeschwindigkeiten und bei Vereisung verfügt und Sicherungen gegen Trümmerwurf vorhanden sind. Dies ist der Fall. Für die geplante Windkraftanlage mit einer Höhe von 238,6 m ist der Abstand von 270 m zu den Gasspeichern der Kompostierungsanlage daher ausreichend.

Immissionsschutz

Im Hinblick auf Schall, Infraschall und Schattenwurf wurden die Antragsunterlagen mit den zugehörigen Prognosen geprüft. Die zulässigen Werte für Schall, Infraschall und Schattenwurf werden an allen Immissionspunkten sicher eingehalten. Negative gesundheitlicher Auswirkungen durch von Windenergieanlagen ausgehendem Schall oder Infraschall sind nicht zu befürchten, da die Abstände zu dem Immissionspunkten ausreichend groß sind.

Dies gilt auch hinsichtlich des im Eigentum der KOMPOTEC Kompostierungsanlagen GmbH stehenden Wohnhauses Gut Oeynhaus 2, dessen Nutzung durch eine grundbuchrechtliche Eintragung so eingeschränkt wird, dass sowohl die Genehmigungsvoraussetzungen als auch die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens seitens der Stadt Nieheim genannten Voraussetzungen der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens erfüllt werden. Die Nutzungseinschränkung wird durch die Bedingung 3) auf Seite 7 dieses Genehmigungsbescheides sichergestellt.

Naturschutz und Artenschutz

Die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlage stellt einen Eingriff in die Landschaft sowie für die Naturgüter Boden, Pflanzen und Tiere dar. Diesbezüglich wurden umfangreiche Untersuchungen zum Natur- und Artenschutz durchgeführt. Im direkten Umfeld der bestehenden Kompostierungsanlage wird eine geringe Fläche für das Fundament und die Zuwegung der Windenergieanlage benötigt. Der Eingriff erfolgt im Landschaftsschutzgebiet „Driburger Land“. Zudem ist die Biotopverbundfläche „Eichenwald und Grünland-Ackerkomplex östlich Gut Oeynhausens“ (VB-DT-4120-022) im Randbereich betroffen. Allerdings erfolgt der Eingriff der Errichtung der Windenergieanlage auf dem bestehenden Betriebsgelände. Der als Teil der Antragsunterlagen eingereichte landschaftspflegerische Begleitplan betrachtet diesen Eingriff umfassend und berücksichtigt auch die genannten Besonderheiten hinsichtlich der Lage. Aufgrund vorgesehener Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen, die durch entsprechende Auflagen sichergestellt werden, können Gefährdungen für Natur und Arten weitestgehend ausgeschlossen werden. Der Abstand zur Brutstätte der Rotmilane ist ausreichend, der Fußpunkt der Windenergieanlage wird für Vögel und Fledermäuse unattraktiv gestaltet und die Windenergieanlage erhält fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen. Zudem ist durch Auflagen eine Abschaltung bei Ernteereignissen und bodenwendenden Arbeiten vorgeschrieben.

Sonstige Genehmigungsvoraussetzungen

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte abschließende 2. Teilgenehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

V. Verwaltungsgebühr

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist aufgrund § 13 Absatz 1 Nr. 1 und § 14 Absatz 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr werden die im Antrag genannten voraussichtlich entstehenden Errichtungskosten der Teilgenehmigung 2 in Höhe von € 4.333.017,- zugrunde gelegt. Nach § 1 Absatz 1 der AVwGebO NRW in Verbindung mit der Tarifstelle 4.6.1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs der AVwGebO NRW wird die Verwaltungsgebühr für die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung auf 34.098,- € festgesetzt.

Die im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren für die vorgeschriebene Veröffentlichung des Vorhabens bisher entstandenen Auslagen wurden in der Teilgenehmigung 1 bereits berücksichtigt.

Über den von Ihnen zu erstattenden Betrag in Höhe von

34.168,00 €

(in Worten: Vierunddreißigtausendeinhundertachtundsechzig Euro)

wird Ihnen eine gesonderte Rechnung zugesandt. Der Betrag wird gemäß § 17 GebG NRW mit Bekanntgabe der Rechnung fällig.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden Klage erhoben werden.

Im Auftrag

(MN)

Abschrift

VII. Hinweise

A) Allgemeine Hinweise

- 1) Im Falle von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln Dritter gegen diese Genehmigung darf mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage erst begonnen werden, wenn über die Rechtsbehelfe bzw. Rechtsmittel unanfechtbar entschieden ist oder die sofortige Vollziehung der Genehmigung angeordnet wird.
- 2) Die Genehmigung erlischt nach § 18 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird § 18 Absatz 3 BImSchG. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

- 3) Es wird darauf hingewiesen, dass neben den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides diejenigen folgender vorausgegangener Bescheide zu beachten sind, sofern diese nicht durch den aktuellen Genehmigungsbescheid geändert oder ersetzt worden sind.
 - Die Anlage ist zuletzt durch Genehmigungsbescheid des Kreises Höxter 44.0015/20/8.5.1 erfasst worden.

B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

- 1) Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Absatz 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (der Bezirksregierung Detmold) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 2) Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Absatz 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (der Bezirksregierung Detmold) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 3) Der Betreiber hat gemäß § 5 Absatz 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

C) Wasserrechtliche Hinweise

- 1) Diese Hinweise ergehen unbeschadet weiterer Rechtsvorschriften, die gesetzliche Gebote oder Verbote enthalten.
- 2) Die Vorgaben der einschlägigen technischen Regelwerke und die Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten.
- 3) Sofern für den Unterbau der zu errichtenden Anlagenteile RCL-Material eingesetzt werden soll, ist ggf. eine separate wasserrechtliche Erlaubnis bei der Bezirksregierung zu beantragen.
- 4) Wenn eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen betrieben wird, ist diese bei Schadensfälle unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Art und Weise verhindert oder unterbunden werden kann; soweit erforderlich ist die Anlage zu entleeren. (gemäß § 24 Absatz 1 AwSV).
- 5) Auf die Grundsatzanforderungen gem. § 17 AwSV für die Planung, die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen; sowie auf die besonderen Anforderungen an Biogasanlagen mit Gärsubstrat landwirtschaftlicher Herkunft gem. § 37 AwSV wird hingewiesen.
- 6) Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ist zu beachten, ebenfalls die gemäß § 15 AwSV einschlägigen und zu beachtenden technischen Regelwerke.
- 7) Die Genehmigung befreit nicht von der Haftung nach § 89 WHG.

D) Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

1. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind bis zur Inbetriebnahme der Anlage die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen (z. B. Lärm, Stäube, Umgang mit Biostoffen und Gefahrstoffen, etc.) zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzusehen (z. B. persönliche Schutzausrüstung, schriftliche Betriebsanweisungen, Hygieneplan, Erste Hilfemaßnahmen, organisatorische Regelungen, etc.) und zu dokumentieren (§§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz –ArbSchG, § 3 Arbeitsstättenverordnung –ArbStättV, §§ 7 und 8 Gefahrstoffverordnung –GefStoffV, § 3 Betriebssicherheitsverordnung –BetrSichV, § 4 Biostoffverordnung –BioStoffV).
2. Die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung, sowie die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR), insbesondere die
 - ASR A1.8: Verkehrswege und
 - ASR A2.3: Fluchtwege und Notausgängesind zu beachten.
3. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass vorhandene Schutzeinrichtungen und zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstungen verwendet werden, dass erforderliche Schutz- oder Sicherheitseinrichtungen funktionsfähig sind und nicht auf einfache Weise manipuliert oder umgangen werden. Der Arbeitgeber hat ferner durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass Beschäftigte bei der Verwendung der Arbeitsmittel die nach § 12 erhaltenen Informationen sowie Kennzeichnungen und Gefahrenhinweise beachten (§6 Absatz2 BetrSichV).

4. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsmittel zum Heben von Lasten mit einem deutlich sichtbaren Hinweis auf die zulässige Tragfähigkeit versehen sind. Sofern unterschiedliche Betriebszustände möglich sind, ist die zulässige Tragfähigkeit für die einzelnen Betriebszustände anzugeben. Lastaufnahmeeinrichtungen sind so zu kennzeichnen, dass ihre für eine sichere Verwendung grundlegenden Eigenschaften zu erkennen sind. (...). (Anhang 1, Nr. 2.2 BetrSichV).
5. Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme (Prüfung vor Inbetriebnahme: P.v.I.) und nach prüfpflichtigen Änderungen auf Explosionssicherheit zu prüfen. Bei der Prüfung ist u.a. festzustellen, ob
 - a) die für die Prüfung benötigten technischen Unterlagen vollständig vorhanden sind,
 - b) die Anlage entsprechend dieser Verordnung errichtet und in einem sicheren Zustand ist und
 - c) die festgelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen wirksam sind.
6. Auf die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Tätigkeit mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung- BioStoffV-) vom 15.07.2013, BGBl I S. 40 in der Fassung vom 22.07.2013 sowie die Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA), hier insbesondere
 - TRBA 500 : Allgemeine Hygienemaßnahmen: Mindestanforderungen,
 - TRBA 214: Anlagen zur Behandlung und Verwertung von Abfällenwird hingewiesen.
7. Zu beachten ist die "Technische Information 4 - Sicherheitsregeln für Biogasanlagen" des Bundesverbands landwirtschaftlicher Berufsgenossenschaften.
8. Dem Erlaubnisantrag für die CO₂-Abfüll- und Lagerung sind alle Unterlagen beizufügen, die für die Beurteilung des Antrages notwendig sind. Eine Orientierungshilfe und Checkliste der erforderlichen Antragsunterlagen können der „LV 49 Erläuterung und Hinweis für die Durchführung der Erlaubnisverfahren nach §18 Betriebssicherheitsverordnung“ entnommen werden.

E) Bauordnungsrechtliche Hinweise

1. Zur Fortführung des Liegenschaftskatasters sind Sie nach § 16 Absatz 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes NRW vom 01.03.2005 (GV.NRW.S. 174), in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2014 (GV.NRW.S. 256) verpflichtet, neu errichtete oder in seinem Grundriss veränderte Gebäude, nah deren abschließender Fertigstellung, auf Ihre Kosten einmessen zu lassen. Die Gebäudeeinmessung ist von einer öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin/ einem Vermessungsingenieur oder durch die Abt. 51 – Geobasisdaten des Kreises Höxter, Moltkestr. 12, 37671 Höxter, durchzuführen.
2. Wenn das Dach des Gebäudes, ggf. auch zu einem späteren Zeitpunkt mit einer Photovoltaikanlage ausgestattet wird, werden besondere Maßnahmen erforderlich. Die Photovoltaikanlage, insbesondere die Leitungen von den Modulen bis zu den Trennschaltern können nie komplett stromlos geschaltet werden, so dass sich bei einem Brandereignis innerhalb des Gebäudes besondere Gefahren für Personen ergeben. Es sollte daher bei der Planung und Ausführung von PV-Anlagen folgendes beachtet werden: Durch die PV-Anlage darf die Anforderung an eine „harte Bedachung“ nicht beeinträchtigt werden.
3. In unmittelbarer Nähe der PV-Module ist in die Gleichstromleitung zum Wechselrichter ein PV-Feuerweherschalter einzubauen, mit dem die Feuerwehr im Einsatzfall die Gleichstromleitung unterbrechen kann. Sollte dieser Schalter nur bedingt zugänglich sein, ist eine zentrale Schaltmöglichkeit von sicherer Stelle

aus zu schaffen. - Die Leitungsanlagen und sonstige Teile der PV-Anlage, insbesondere die Wechselrichter, dürfen nicht frei in Rettungswegen (Flure, Treppenträume) verlegt werden. Hier ist die Musterleitungsanlagenrichtlinie (MLAR) zu beachten. - Bei der Führung von Leitungsanlagen der PV-Anlage durch brand-schutztechnisch raumabschließende Bauteile sind diese entsprechend abzuschotten. Hier ist die Musterleitungsanlagenrichtlinie (MLAR) zu beachten. - Die PV-Anlage ist in die ggf. vorhandene Blitzschutzanlage des Gebäudes eingebunden.

Abschrift

VIII. Anlagen

Anlage 1 Antragsunterlagen

Die in dieser Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

Tabelle 3

Nummer	Inhalt	Seiten
--	Abbildungsverzeichnis Tabellenverzeichnis Abkürzungsverzeichnis	--
A.1 bis 1.5	Antrag Formular 1 Kurzbeschreibung	20
A.2 bis 2.4	Pläne	5
B.1 bis 3.5	Angaben zur Biogasanlage, Bauvorlagen	20
B 3.6 bis 3.9	Baubeschreibung Biogasanlage	33
B 3.10	BSK Erweiterung	46
	BSK 1994 und 1996	39
	Brandlasten und Brandschutzpläne	8
	BSK Fortschreibung Lagerhalle incl. Pläne	21
B.4.1	Anlage und Betrieb	113
B 4.2	Schematische Darstellung	10
B 4.3	Maschinenaufstellungsplan	1
B 4.4	Prognosen Geruch und Luftschadstoffe	91
B 4.4.7	Schornsteinhöhenberechnung	10
B 4.4.8 bis 4.4.10	AwSV, Erschütterung, Sicherheit	27
B 4.5	Formulare	163
B 5.1 und 5.2	LBP ohne WEA mit Plan	45
B 5.3 bis 5.5	Artenschutz	59
B 5.6	Vorprüfung UVP	17
B 6	Störfallrecht	113
--	Sicherheitsdatenblätter	59
--	Schematische Darstellung und Angabe Notstrom	3
B 7	Wasserrechtliche Unterlagen	49
B 8	Sicherheitsdatenblätter	142
--	Angaben zur Sicherheitsleistung	1
--	Angaben zur Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsschutz	4
C 1 bis C 6	Antrag zur WEA, Bauantrag, Kosten, Standort, Anlagenspezifische Unterlagen, Stoffe in der WEA	430
C 7 bis C 9	Abfallwirtschaft, Abwasser, Immissionsschutz	375
C 10 bis C 14	Anlagensicherheit, Arbeitsschutz, Brandschutz, Maßnahmen bei Betriebseinstellung, weitere Gutachten	369
C 14.4 bis 14.7	Avifaunistik, Artenschutz, LBP, UVP	250
D 1	Gutachten betreffend TG 1 und TG 2	--
--	Prüfung AZB	31
--	AwSV Bericht	6
--	Sicherheitsdatenblätter zu AwSV	26
D 2	Schalltechnische Prognose	33
--	Anhang	14

Nummer	Inhalt	Seiten
D 3	Baugrunduntersuchung	78

Anlage 2 Anlagedaten

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

ABA	Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen - ABA-VwV vom 20. Januar 2022
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 19.10.2022 (BGBl. I S. 1792)
UmweltHG	Gesetz über die Umwelthaftung (UmweltHG) vom 10.12.1990 (BGBl. I S. 2634)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert am 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)
4 BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)
9 BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428, 2429)
VVGen.Verf.	Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG - Gemeinsamer Runderlass vom 21.11.75 (MBL. NW. S. 2216/SMBl. NW. 7130)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutzes (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, ber. 2007 S. 155 / SGV. NRW. 282) zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 700)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602).
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. 8. 1999, zuletzt geändert am 13.06.2006 (GV. NRW. 2006 S. 250).
AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NRW) vom 08.08.2023 (SGV NRW 2011)
BauGB	Baugesetzbuch i.d.F. vom vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634, FNA 213-1).
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO 2016 NRW) vom 15.12.2016, Stand 21.12.2017 (GV. NRW. S. 1005)
BauPrüfV	Verordnung über bautechnische Prüfungen – BauPrüfVO - vom 6. Dezember 1995 (GV. NRW. S. 1241), Stand 25.9.2001 (GV. NRW. S. 723 / SGV. NRW. 232)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft -) vom 14.09.2021
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.98 (GMBL. Nr. 26/1998, S. 503)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.1996 (BGBl. I S. 1476)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstätten-Verordnung - ArbStättV -) vom 20.03.75 (BGBl. I S. 729), Stand: 27.09.2002 (BGBl. I S. 3815)
ElektroG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten. Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG vom 16.03.2005 (BGBl. I. S. 762 / FNA-Nr. 2129-43), Stand 03.05.2013 (BGBl. I S. 212, 2461110)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoff-Verordnung - GefStoffV) vom 15.11. 1999 (BGBl. I S. 2233), Stand 27. 09. 2002 (BGBl. I S. 3812)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)) vom 18.04.2017 (BGBl. S. 905 / FNA 753-13-6)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz -(WHG) 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), Stand 24.02.2012 (BGBl. I S. 212, 249)
LWG	Bekanntmachung der Neufassung des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 25.06.95 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), Stand: 29.4.2003 (GV. NRW. S. 254)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG - vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212).
AVV	Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)
VermKatG NW	Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) i. d. Bekanntmachung der Neufassung vom 30.05.90 (SGV NRW 7134)
BioAbfV	Bioabfallverordnung vom 01. Juni 2012